

An alle
Anästhesistinnen und Anästhesisten
in Bayern

Corona-Pandemie: Bitte um Unterstützung in bayerischen Krankenhäusern

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Monaten arbeiten Niedergelassene und Krankenhausärztinnen und -ärzte unermüdlich und mit hohem Einsatz, um die Corona-Pandemie zu bekämpfen. Dennoch hat die vierte Welle Bayern überrollt, was die Bayerische Staatsregierung bewogen hat, am 11. November 2021 erneut den Katastrophenfall auszurufen. Mittlerweile ist bereits die fünfte Welle mit der neuen Omikron-Variante zu befürchten, so dass die Belastung und die personellen Engpässe in den Krankenhäusern hinsichtlich der Betreuung von schwersterkrankten Corona-Patienten noch weiter zunehmen dürften.

Um diese Herausforderungen bestmöglich bewältigen zu können, bittet die Bayerische Staatsregierung darum, stark belastete Krankenhäuser während der Dauer des Katastrophenfalls personell zu unterstützen. **Hierfür benötigen wir Ihre Hilfe:**

Wir suchen Anästhesistinnen und Anästhesisten, die - gerne auch mit ihrem medizinischen Assistenzpersonal - während des Katastrophenfalls in bayerischen Krankenhäusern tätig werden.

Selbstverständlich ist Ihr Tätigwerden freiwillig. Wenn Sie interessiert sind, zeigen Sie bitte Ihr Interesse über das Mitgliederportal „Meine KVB“ an. Weitergehende Informationen haben wir in der **Anlage** für Sie zusammengestellt.

Wir bitten um Ihre Unterstützung, auch wenn uns bewusst ist, dass die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen durch die Corona-Pandemie bereits extrem stark belastet sind.

Freundliche Grüße

Dr. Schmelz
1. Stv. Vorsitzender des Vorstands

Dr. Vescia
2. Stellvertreter BDA, Bayern

Hörl/Holetscheck
Funktion, StMGP

Informationen zum Einsatz von Anästhesistinnen und Anästhesisten in bayerischen Krankenhäusern während des festgestellten Katastrophenfalls

1. Einsatz

- Ihr grundsätzliches Interesse an einer unterstützenden Tätigkeit in bayerischen Krankenhäusern während des festgestellten Katastrophenfalls können Sie unter „**Meine KVB**“ anmelden: **Aktuelle Themen/Covid-19-Mithilfe/Einsatz von Anästhesist:innen in bayerischen Krankenhäusern.**

Die Rückmeldung ist freiwillig und Sie gehen mit dieser Rückmeldung keine Verpflichtung zum Einsatz ein. Auch können Sie Ihr Interesse jederzeit wieder abmelden.

- Wenn Sie Interesse anmelden, geben wir Ihre Kontaktdaten an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weiter. Das Staatsministerium wiederum gibt Ihre Daten an die Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination weiter. Wenn ein Krankenhaus Unterstützung anfordert, wird der Ärztliche Leiter Krankenhauskoordination der jeweiligen ILS-Region den Kontakt zwischen Ihnen und dem Krankenhaus herstellen.
- Die Abstimmung des konkreten Einsatzes erfolgt zwischen Ihnen und dem Krankenhaus. Der Einsatz ist **freiwillig** und erfolgt nur, wenn Sie und das Krankenhaus sich auf einen solchen verständigen (vgl. hierzu auch den Punkt Haftpflichtversicherung weiter unten). Wenn Sie sich mit dem Krankenhaus auf einen Einsatz einigen, erfolgt anschließend eine **formale Anordnung** des Leiters der Führungsgruppe Katastrophenschutz (Landrat oder Oberbürgermeister) gemäß Art. 9 BayKSK. Diese Anordnung erfolgt nach einer speziell hierfür von KVB und Staatsministerium erarbeiteten Vorlage.

Wichtig: Sobald diese Anordnung erlassen wurde, sind Sie verpflichtet, dieser nachzukommen. Einigen Sie sich mit dem Krankenhaus nicht auf einen Einsatz, so erfolgt auch keine Anordnung nach Art. 9 BayKSG.

- Im Rahmen eines Einsatzes kann auch Ihr medizinisches Assistenzpersonal beteiligt werden, sofern Sie und Ihre Angestellten das möchten. Auch der Einsatz des medizinischen Assistenzpersonals ist mit dem Krankenhaus zu besprechen. Falls medizinisches Assistenzpersonal eingesetzt werden soll, so sind die betreffenden Personen in die Anordnung nach Art. 9 BayKSG einzuschließen.

2. Aufgaben

- Ihr Einsatz im Krankenhaus umfasst **grundsätzlich Leistungen des Gebietes Anästhesiologie** gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns. Welche konkreten Aufgaben Sie bzw. Ihr medizinisches Assistenzpersonal übernehmen und in welchem zeitlichen Umfang Sie tätig werden, ist zwischen Ihnen und dem Krankenhaus abzustimmen.

3. Vergütung

- Für die Tätigkeit im Krankenhaus erhalten Sie eine nach Stundenpauschalen bemessene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

	für die ärztliche Tätigkeit	für die Assistenzleistung
an Werktagen je geleisteter Stunde zwischen 08:00 bis 20:00 Uhr	130,00 €	40,00 €
an Werktagen je geleisteter Stunde zwischen 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr	162,50 €	50,00 €
an Freitagen ab 13:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. je geleisteter Stunde zwischen 08:00 bis 20:00 Uhr	160,00 €	50,00 €
an Freitagen ab 20:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. je geleisteter Stunde zwischen 20:00 bis 08:00 Uhr	200,00 €	62,50 €

Für die Reisezeit (Hin- und Rückfahrt zum Krankenhaus) erhalten Sie und Ihr Assistenzpersonal die gleichen Stundensätze.

4. Abrechnung

- Die Abrechnung der Stundenpauschalen erfolgt über Ihre reguläre **Quartalsabrechnung** mit der **KVB**.
- Der Abrechnung sind die Anordnung des Einsatzes nach Art. 9 BayKSG sowie eine Bestätigung des Krankenhauses über die im jeweiligen Quartal erbrachten Einsatzstunden beizufügen. Die KVB wird die beiden Vorlagen bereitstellen.
- Über die **konkreten Abrechnungsziffern und die detaillierten Abrechnungsregeln** wird die KVB Sie baldmöglichst in einem **gesonderten** Rundschreiben informieren.

5. Haftpflichtversicherung

- **Vor** Erlass der Anordnung muss rechtssicher geregelt sein, dass Ihr Einsatz im Krankenhaus haftungsrechtlich abgesichert ist. Folgende **3 Fallkonstellationen** sind dabei möglich. Bitte prüfen Sie, welcher Fall auf Sie zutrifft und besprechen Sie die Thematik im Rahmen Ihrer Einsatzplanung mit dem Krankenhaus.

Fall 1: Sie sind im Rahmen Ihrer Berufshaftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern versichert

- Sofern **Sie bei der Versicherungskammer Bayern versichert sind**, gilt Ihr **Versicherungsschutz auch für Ihre Tätigkeit sowie ggf. die Ihres medizinischen Assistenzpersonals während der katastrophenschutzrechtlichen Anordnung** im Umfang Ihrer Berufshaftpflichtversicherung. Dies hat die Versicherungskammer Bayern bestätigt. Der Versicherungsschutz gilt in diesem Zusammenhang bei Übernahme von stationären (bzw. ambulanten) Tätigkeiten, falls diese Tätigkeiten im versicherten Grundrisiko nicht enthalten sein sollten. Dies gilt ab sofort ohne Zusatzbeitrag und ohne gesonderte Bestätigung für die katastrophenschutzrechtliche Anordnung.

Fall 2: Das Krankenhaus ist bei der Versicherungskammer Bayern versichert

- **Bei** Einsätzen in **Krankenhäusern**, die bei der **Versicherungskammer Bayern** versichert sind, ist Ihre Tätigkeit sowie ggf. die Ihres medizinischen Assistenzpersonals **vom Versicherungsschutz** der Haftpflichtversicherung **des Krankenhauses umfasst**. Dies wurde mit der Versicherungskammer Bayern geklärt.
 - Nach unserem Kenntnisstand sind **alle kommunalen Krankenhäuser** mit **Ausnahme des Klinikums Starnberg und des Klinikums Bayreuth** bei der Versicherungskammer Bayern versichert.
 - Bei einer geplanten Tätigkeit in einem privaten oder frei-gemeinnützigen Krankenhaus müssen Sie vorab bitte klären, ob das jeweilige Krankenhaus bei der Versicherungskammer Bayern versichert ist.
 - **Wichtig:** Voraussetzung für das Bestehen eines Versicherungsschutzes im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Krankenhauses ist, dass Sie sowie ggf. ihrer medizinischen Fachangestellten in den Betriebsablauf des jeweiligen Krankenhauses eingegliedert sind und ein Behandlungsvertrag zwischen Patienten und Krankenhaus zustande kommt.
- ⇒ **Trifft Fall 1 oder Fall 2 zu, ist der Haftversicherungsschutz während Ihres Einsatzes im Krankenhaus gewährleistet.**

Fall 3: Weder Sie, noch das Krankenhaus sind bei der Versicherungskammer Bayern versichert

- **Bei** einer geplanten Tätigkeit in den Kliniken Starnberg und Bayreuth sowie in einem privaten oder frei-gemeinnützigen Krankenhaus, welches nicht bei der Versicherungskammer Bayern versichert ist, müssen Sie bitte die Haftungsfrage vor Erlass einer Anordnung direkt mit dem Krankenhaus klären. Es bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Das **Krankenhaus klärt mit seinem Versicherungsunternehmen**, ob ein Schadensfall im Rahmen Ihrer Tätigkeit bzw. der Ihres medizinischen Assistenzpersonals durch die bestehende Haftpflichtversicherung des Krankenhauses mit abgedeckt ist oder das Krankenhaus seine Versicherung hierfür erweitern kann.

- Alternativ können auch **Sie mit Ihrer Berufshaftpflichtversicherung klären**, ob ein Einsatz im Krankenhaus von dieser mit abgedeckt ist bzw. ob die bestehende Versicherung entsprechend erweitert werden kann. Sofern Ihnen hierdurch zusätzliche Versicherungsbeiträge entstehen, werden diese im anfallenden Umfang erstattet.

6. Sozialversicherungspflicht

Aufgrund der katastrophenschutzrechtlichen Anordnung gem. Art. 9 BayKSG wird die Tätigkeit im Krankenhaus **nicht** als abhängige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 7 SGB IV angesehen. Gleichwohl kann das Entstehen einer abhängigen Beschäftigung verbindlich allein durch die zuständige Einzugsstelle oder die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens im Einzelfall festgestellt werden. Sofern und soweit die Deutsche Rentenversicherung in einem etwaigen nachgelagerten Statusfeststellungsverfahren die Tätigkeit als sozialversicherungspflichtig einstufen sollte, werden Ihnen nachzuentrichtende Sozialversicherungsbeiträge im anfallenden Umfang erstattet.

Vorlage Anordnung

Der Landrat/Oberbürgermeister der Stadt/des Landkreises

erlässt gemäß Art. 9 Absatz 1 BayKSG folgende

Anordnung

Anrede

*Titel, Vorname, Name (**Anästhesist**)*

Adresse

wird mit ihrem /seinem Einverständnis und nach Klärung der haftpflichtversicherungsrechtlichen Fragen (s. „Hinweise zur Berufshaftpflicht sowie zur Sozialversicherungspflicht bei einem Einsatz von niedergelassenen Anästhesisten in einem Krankenhaus aufgrund einer katastrophenschutzrechtlichen Anordnung“/Anlage)

für die Dauer vom _____ bis _____

aufgrund einer Bedarfsanzeige

im Krankenhaus _____

Name, Adresse

eingesetzt.

Sollte vorgenannter Anästhesist optional auch sein in seiner Praxis angestelltes medizinisches Assistenzpersonal hinzuziehen wollen, gilt diese Anordnung zusätzlich für

Anrede

*Titel, Vorname, Name (**Praxispersonal**)*

Hinsichtlich der Abrechnung der Aufwandsentschädigung gilt die Vereinbarung zwischen der Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) und dem Freistaat Bayern über die Abrechnung im Rahmen eines angeordneten Einsatzes von Anästhesisten in bayerischen Krankenhäusern während des festgestellten Katastrophenfalls.

Voraussetzung für die Anordnung des Einsatzes eines Anästhesisten in einem Krankenhaus ist die erklärte Bereitschaft des Krankenhauses, eine Bestätigung über die erbrachten Einsatzzeiten der Ärzte sowie ggf. des medizinisches Assistenzpersonals mittels vorgegebenem Muster (Anlage 3 der oben genannten Vereinbarung) auszustellen und an den Arzt auszuhandigen.

Ort, Datum

*Unterschrift,
Landrat/Oberbürgermeister*

Dienstsiegel